

Änderung der SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

(in der Fassung der letzten Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21.06.2018,
in Kraft getreten am 01.08.2018)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 21.06.2018 die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in Beuerbach, Görsroth und Wallbach, werden von der Gemeinde Hünstetten als öffentliche Einrichtung unterhalten. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Aufgabe und Zielsetzung

Die Kindertageseinrichtungen als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. Sie sollen die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend fördern und entwickeln. Dies geschieht in einer freiheitlichen Atmosphäre ohne Zwang.

Die Mitarbeiter in der Kindertageseinrichtung bemühen sich, den Kindern freien Entfaltungsraum zu gewähren durch Angebote, Anregungen und Förderungen phantasievolles Spiel zu ermöglichen und gleichzeitig das Kind sozial zu entwickeln, seine Fähigkeit, sich in einer überschaubaren Kindergruppe einzufügen und zu behaupten.

§ 3 Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Hünstetten ihren Hauptwohnsitz haben, bei Krippenbetreuung vom 12. Lebensmonat, ansonsten vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die schulnahen Jahrgängen angehören sowie Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen besonderer Förderung bedürfen (dieser Satz gilt für den gesamten § 3 als Grundsatz). Die Aufnahme des Kindes erfolgt zunächst nur probeweise. Die Zusage eines Kindertageseinrichtungsplatzes erfolgt drei Monate vor der Aufnahme des Kindes. Sofern ein Kind das dritte Lebensjahr bei der

Anmeldung bereits vollendet hat, ist eine Zusage nur dann möglich, wenn in dieser Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht. Dieses Kind kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung als der des Wohnortes aufgenommen werden, sofern ein Platz in der Einrichtung des Wohnortes nicht frei ist.

2. In der Kindertageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden Kinder, deren sorgeberechtigtes Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist. Desweiteren werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, deren Eltern beide berufstätig sind. Über die Berufstätigkeit wird ein schriftlicher Nachweis verlangt.
3. Gemäß den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen besteht für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
4. Die Aufnahme eines Kindes ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Kindertageseinrichtungsleitung zu beantragen. Über die Aufnahme in besonderen Fällen entscheidet endgültig der Gemeindevorstand. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung als verbindlich an.

Die Anmeldung eines Kindes soll frühzeitig erfolgen. Wenn die festgelegte Höchstbelegung der Gruppen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Kindertageseinrichtungsleitung führt aus diesem Grunde eine Vormerkliste. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter des Kindes.

5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihres Kindes ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, vorzulegen. Durch dieses Attest muss bestätigt werden, daß in den letzten 4 Wochen vor dem Aufnahmeterrnin kein Fall der folgenden Krankheiten in der Familie des Kindes vorgekommen ist.

Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, spinale Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Tuberkulose.

6. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hünstetten in den Ortsteilen Beuerbach, Görsroth und Wallbach sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Gruppen ausschließlich mit Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Regelgruppen):

jeweils von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr.

Gruppen mit Kindern vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippengruppen oder altersgemischte Gruppen):

jeweils von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr.

In den Kindertageseinrichtungen können die vorgenannten Gruppenarten eingerichtet werden. Über die Einrichtung der Gruppenarten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Abweichungen von dieser Regelung können nach Anhörung des Elternbeirates von dem Gemeindevorstand vorgenommen werden.

Wenn das Personal der Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, wird für diese Einrichtung nachmittags ein Notdienst eingerichtet. Die Eltern erhalten hierüber von der Leiterin der Einrichtung Mitteilung.

Über die Dauer der Schließungszeiten während der Sommer- und Weihnachtsferien entscheidet jährlich der Gemeindevorstand.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, daß die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden nach Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt. Hier gilt es, die Individualität des Kindes und die jeweilige Familiensituation zu berücksichtigen. Soll das Kind die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten bei dem Kind oder anderen Familienmitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet. In der Richtlinie „Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ ist festgelegt, wann das Kind bei den jeweiligen Erkrankungen die Einrichtung wieder besuchen kann. Für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine Bescheinigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Bedingungen das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Über die Aufhebung der Bedingungen ist ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes oder Gesundheitsamtes vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertageseinrichtungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertageseinrichtungspersonal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Geschwisterkinder oder andere berechnigte Kinder, die von den Erziehungsberechtigten zur Abholung des Kindes bestimmt werden, müssen

mindestens zwölf Jahre alt sein. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4. Die Gemeinde Hünstetten ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
5. Das Kind soll an den stattfindenden zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

§ 5 a Verpflegungsentgelt

1. Den Kindern ist vormittags ein Frühstück mitzugeben. In den Kindertageseinrichtungen werden Getränke gegen Kostenerstattung verabreicht. Ebenso wird mit der Nachmittagsverpflegung für die Tageskinder verfahren.
2. In den Gruppen mit Mittagsverpflegung werden die Kinder mit einer warmen Mahlzeit mittags verköstigt. Das monatliche pauschale Verpflegungsentgelt beträgt für das Jahr 2018 77,25 €. Das pauschale Verpflegungsentgelt wird zum 1. Januar eines jeden Jahres um 3% erhöht. Hierbei ist grundsätzlich die Anzahl der max. Kinderzahl mit Mittagsverpflegung in Hünstetten anzurechnen. Bei der Berechnung der Kosten für die Essenslieferung ist von monatlich durchschnittlich 18 Essen pro Kind auszugehen.
3. Eine Endabrechnung der geleisteten Beiträge (Rückerstattung bzw. Nachzahlung) wird nicht vorgenommen. Melden die Eltern ein Kind rechtzeitig vorher für länger als 2 Monate ab, ist für diesen Zeitraum keine Vorauszahlung des Verpflegungsentgeltes zu leisten. In allen anderen Fällen ist das pauschale Verpflegungsentgelt ganzjährig zu zahlen.
4. Das pauschale Verpflegungsentgelt ist bis spätestens zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse Hünstetten zu entrichten.

§ 6 Pflichten der Kindertageseinrichtungsleitung

1. Die Kindertageseinrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache. Sie muß die Arbeit des Elternbeirates unterstützen.
2. Nach Bedarf, aber nicht mehr als viermal im Jahr, finden für die einzelnen Kindertageseinrichtungen Elternabende statt. An den Beratungen des Elternbeirats nehmen auf Wunsch Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung teil.
3. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 7 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 1. Januar 2018 monatlich:

Nr.	Betreuungsform	Monatliche Gebühr in €
Plätze für Kinder unter 3 Jahren:		
1.1	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	251,94
1.2	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	314,88
Plätze für Kinder über 3 Jahren:		
1.3	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	161,69
1.4	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	215,48
1.5	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	269,29
Verpflegungskosten:		
1.6	Verpflegungspauschale bei Betreuungsformen Nr.: 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5	77,25

Die obigen Benutzungsgebühren werden zum 1. Januar eines jeden Jahres um 3% erhöht. Die jährliche Gebührensteigerung gilt auch für die monatliche Verpflegungspauschale.

2. Soweit das Land Hessen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr Zuweisungen bzw. Zuschüsse gewährt, stellt die Gemeinde Hünstetten Betreuungsplätze ab dem vollendeten 3. Lebensjahr im Umfang von täglich 6 Stunden frei von der Gebührensatzung. Die Benutzungsgebühren für einen Betreuungsplatz mit einer höheren täglichen Betreuungszeit als 6 Stunden werden gemäß den Vorgaben des Landes Hessen ebenfalls anteilig für täglich 6 Betreuungsstunden von der Gebührensatzung freigestellt. Bei Betreuungsplätzen von mehr als täglich 6 Stunden ist die Differenz zwischen der anteiligen Freistellung und dem tatsächlichen Gebührensatz gemäß Nr. 1 von den Eltern zu entrichten.

Im Übrigen bleibt die Gebührenregelung in Abs. 1 hinsichtlich der Basisgebührensätze unverändert.

3. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils die halbe Gebühr erhoben.
4. Der monatliche Beitrag ist im Voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse Hünstetten zu entrichten.
5. Der Beitrag ist auch bei Fehlen der Kinder während der Ferien und sonstiger Schließung der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

6. Bei längerem begründetem Fehlen des Kindes können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand besondere Vereinbarungen getroffen werden.
7. Kinder können nur bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende abgemeldet werden. Der Beitrag ist für den vollen Monat zu zahlen.
8. Im Härtefall kann der Gemeindevorstand auf begründeten Antrag hin den monatlichen Beitrag ermäßigen.

§ 8 Elternmitwirkung

1. Gremien der Elternmitwirkung sind:

- a) die Elternversammlung
- b) die Gruppenelternversammlung
- c) der Elternbeirat
- d) der Gesamtelternbeirat

2. Aufgaben und Funktion dieser Gremien:

a) Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Kindertageseinrichtungsleitung lädt hierzu bei Bedarf ein. Der Elternbeirat (einfache Mehrheit) kann ebenfalls zu einer Elternversammlung in den Räumen der Kindertageseinrichtung einladen.

b) Gruppenelternversammlung

Die Erziehungsberechtigten einer Gruppe bilden die Gruppenelternversammlung. Diese wählt in der Zeit vom 01.08. bis 15.10. eines jeden Jahres eine/n Gruppenvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Eine Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich zur Wahlsitzung (Gruppenvertreterwahl für den Elternbeirat) laden die Erzieher/innen der jeweiligen Gruppe mindestens einmal im Jahr zu einer themenbezogenen Gruppenelternversammlung ein. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Gruppenvertreter/innen damit einverstanden sind.

c) Elternbeirat

Die gewählten Gruppenvertreter/innen der Kindertageseinrichtungsgruppen bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Zu dieser Sitzung lädt der/die amtierende Vorsitzende ein.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein. Eltern, Leitung und Träger können Vorschläge einreichen und auch an der

Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Ergebnisse der Sitzung werden in Protokollform öffentlich in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.

Um die wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, berät der Elternbeirat über Fragen, die die jeweilige Kindertageseinrichtung angehen. Er muß gehört werden bei:

- c. 1 der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der aktuellen pädagogischen Konzeption der Einrichtung;
- c. 2 der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung und ihrer pädagogischen Grundsätze;
- c. 3 der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar;
- c. 4 der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.

Der Elternbeirat soll die Kindertageseinrichtungsleitung bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen unterstützen und eng mit ihr zusammenarbeiten.

d) **Gesamtelternbeirat**

Der/Die amtierende Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres ein. Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung delegiert aus seiner Mitte zwei Mitglieder für die Dauer der Amtszeit in den Gesamtelternbeirat.

Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher/innen und regelt die Geschäftsführung (Vorsitz und Schriftführung). Vertreter des Trägers und Leiter/innen der Kindertageseinrichtungen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Gesamtelternbeirat tagt nach Bedarf.

Der Gesamtelternbeirat unterstützt und berät den Träger bei Fragen der Kinderbetreuung. Der Gesamtelternbeirat muß gehört werden bei:

- d. 1 der Veränderung der Gebühren;
 - d. 2 der Veränderungen der Personalausstattung;
 - d. 3 der Festlegung der Öffnungszeiten (Schließzeiten) unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal;
 - d. 4 grundsätzlichen, mehrere Kindertageseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten.
3. Der Elternbeirat soll die Kindertageseinrichtungsleitung bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen unterstützen und eng mit ihr zusammenarbeiten.
 4. Der Elternbeirat kann aus begründetem Anlass Wünsche, Anregungen und Beanstandungen ohne Rücksprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung an den Gemeindevorstand weiterleiten.

§ 9 Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende möglich. Sie sind der Kindertageseinrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand nach Anhörung der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Der Entscheidung soll eine Anhörung der Eltern vorangehen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfter, ununterbrochen länger als 14 Tage ohne Begründung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung fernhalten und/oder dauerhaft zur Abholung des Kindes zu spät kommen, müssen damit rechnen, daß die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 10 Rechtsstreitigkeiten

Für die Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden. Beschwerden sind bei dem Gemeindevorstand einzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23.08.1972 außer Kraft.

Hünstetten, den 25. Juni 2018

K r a u s
Bürgermeister

In Kraft getreten am 01. August 2018